

ARTIKEL 16 FOLGESCHADEN DURCH SCHADEN AM MIETSCHIFF OHNE SCHIFFSFÜHRER

Geltungsbereich

16.1 Dieser Versicherungsschein bietet Schutz nur für den Geltungsbereich Bereich.

Folgeschaden

16.2 a. Verschiedenartige Schäden, die durch einen Schaden an dem Mietschiff in der Mietzeit entstanden sind, sind nicht versichert, wenn ein Schaden an dem Mietschiff in der Mietzeit entstanden ist, und die Ursache nicht beim Schiff selbst liegt.

b. Entschädigung der Versicherer einschlägig:

1. Dem Mietschiff nach dem Verleihen für die Zeit von maximal 2 Wochen nach der Mietzeit, in der die versicherte Person einen Schaden am Mietschiff verursacht hat.
2. Die Zusatzzusgaben für eine (Not)reparatur bis maximal 470,- € pro Ereignis, wenn der Vermieter diese Reparatur hat ausführen lassen müssen, um das Schiff in den Wochen direkt nach der Mietzeit, in der die Beschädigung stattgefunden hat, vernichten zu können.
3. Das Senden eines Ersatzschiffsführers nach Ausfall des ersten Schiffsführers aufgrund eines versicherten Ereignisses, zum Beispiel des zeitlichen Fehls des Arrangements beziehungsweise, um das Schiff fernmöglichst zum

Erdsatzumkehrort zu fahren oder zum Verleihungsstandort zurück zu fahren.

4. Eine Ersatzumkehrort, wenn das Schiff durch einen Unfall oder durch ein anderes von außen kommendes Unheil nicht mehr als Unterkunft genutzt werden kann.

Der Versicherer entscheidet die in Artikel 16.2 genannten Ausgaben, wenn:

- a. die versicherte Person nach den örtlich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Schäden hat, die an dem Mietschiff in der Mietzeit gemäß Mietvertrag entstanden sind, wenn der Schaden durch einen Schaden an dem Mietschiff in der 2. Woche nach der Mietzeit in der das Schiff beschädigt wurde, entstanden ist, an dem das die Schadenreparatur nicht bis zu einem Zeitpunkt verschoben werden kann, an dem das Schiff nicht vernietet ist;
- b. durch eine Notreparatur nicht verhindert werden kann, dass das Schiff in der Mietzeit direkt nach dem Schaden nicht mehr vernietet werden kann.

16.4 Obliegenheiten:

- a. Die versicherte Person hat in Bezug auf das gemietete Schiff ausreichende Sorgfalt zu verwenden;
- b. Die versicherte Person muss Schäden an dem Mietschiff unverzüglich, jedoch spätestens nach 14 Tagen dem Vermieter und dem Versicherer melden;
- c. Der Vermieter muss zur Ausführung einer Notreparatur den Versicherer um Erlaubnis ersuchen;
- d. Die versicherte Person Schäden möglichst bezugslos vor einer eventuellen Notreparatur dem Versicherer der Möglichkeit bieten, den Schaden zu untersuchen;

16.5 Entschädigung des Versicherungsnehmers:

- a. Für Schäden besteht kein Versicherungsschutz:
 - i. durch Kriegsergebnisse oder einen damit übereinstimmenden Zustand oder entstanden infolge innerer Umstände, wobei von Schusswaffen mit dem Ziel Gebrauch gemacht wird, die beseitigende Gewalt zu stützen;
 - ii. durch Kernenergie, ungeschützt wie diese entstanden ist;
 - iii. durch oder während der Beschädigung durch Behälter;
 - iv. durch einen anderen Versicherten, älteren Dammes oder nicht ebenfalls versichert sind;
 - v. durch die Teilnahme an Wettkämpfen, Wettbewerben, Wettrennen;
 - vi. bestehend aus normalen Verschiebungen;
 - vii. die durch normalen Verschiebungen verursacht sind, falls der Austausch des dem Verschiebteile ausgetauschten Teils dem Vermieter zuzurechnen ist;
 - viii. durch allmähliche Einwirkung von verunreinigtem Boden, Wasser und Luft, es sei denn, dass die allmähliche Einwirkung durch ein plötzliches, heftiges Niederschlagsereignis einer Verunreinigung einsetzt und der Miteiler die Folgen nach billigen Ermessen nicht verhindern kann;
 - ix. infolge einer dem Versicherer und/oder Vermieter zuzurechnenden ungenügenden Warnung und/oder unzureichenden Sorgfalt bezüglich der versicherten Sachen;
- g. durch Dritte entstanden, ohne Verschulden des Versicherers;
- h. infolge:
 - i. Brand oder Explosion;
 - ii. Selbstzerstörung und Blitzschlag;

- i. für Schäden, wenn das Schiff von einer Person gesteuert wird, die nicht im Besitz eines gültigen Segenscheins ist;
- ii. für Materialschaden, verursacht durch Diebstahl des Mietschiffes;
- iii. wenn die versicherte Person den in Artikel 16.4 beschriebenen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, es sei denn, dass zu vernünftigen Zwecken der Versicherer nachgewiesen wird, dass seine Interessen dadurch nicht verletzt worden sind;
- iv. Schäden durch Fehler bei der Konstruktion oder das verwendete Werkzeugs, die sich auf Schäden an der Maschine, verursacht oder erhöht, wenn die Schäden eine bewusste oder sichere Folge von Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person sind;
- m. für die Kautionssumme, die die versicherte Person vor dem Abgeben zu zahlen hätte

16.6 Rechte:
Der Versicherer hat das Recht, vor Ausstellung einer Entschädigung für eine Notreparatur oder für einen Mietverlust nach Beratung mit den Beteiligten und einem unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen, welche Maßnahmen zur Beschränkung von Mietverlusten getroffen werden müssen.

16.7 Schadenregulierung:
a. Schadenfeststellung
Sowohl der Schadenumfang und die Höhe der Kosten für eine Notreparatur nicht untereinander geregelt sind, werden diese nach den Angaben und Erläuterungen des Mieters und Vermieters von einem von dem Versicherer bestellten Sachverständigen festgestellt.

- a. Schadenfeststellung
Sowohl der Schadenumfang und die Höhe der Kosten für eine Notreparatur nicht untereinander geregelt sind, werden diese nach den Angaben und Erläuterungen des Mieters und Vermieters von einem von dem Versicherer bestellten Sachverständigen festgestellt.
- b. Verfallfrist
Es gelten die gesetzlichen Regeln für Verjährung (7:342 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Forderung verjährt nach 6 Monaten, nachdem wir diese per E-Mail schreiben zurückgewiesen haben.

ARTIKEL 17 KAUTIONSSUMME

Geltungsbereich

17.1 Dieser Versicherungsschein bietet Versicherungsschutz für die Kautionssumme nur für den Geltungsbereich Bereich.

17.2 Versicherungsschutz Risiko, dass der Vermieter des Schiffes die Kautionssumme nicht

zurückbekommt, weil ein Schaden an dem Schiff entstanden ist.

17.3 Die Entschädigung beträgt niemals mehr als 2.500,- €. Der Selbstbehalt beträgt 15 % von der Kautionssumme.

ARTIKEL 18 STURMSCHUTZ

Unter Sturm wird verstanden, Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde (Windstärke 7). Die Sturmschutz:

1. der Niederlande
2. Europa
- alle Binnengewässer in Europa
- alle zu Europa gehörenden Meere
- gilt in der Zeit von Mai bis September Anspruch auf eine Entschädigung von 75 % der gestrichelten Kosten für die Nicht 50 %, wenn der Schaden im Arrangement enthaltenen Catering in der Zeit der Fahrt zwischen Sturm zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden fahren konnte;
- hat KNNL (niederländischer Wetterdienst) Sturm erwartet wird und das Fahrzeug dadurch nicht ausläuft;
- die Fahrt vorzeitig unterbrocht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren werden konnte.

Falls wegen Sturm die Rückreise nicht angetreten werden kann, sind die Mehrausgaben (Aufenthaltszettel) ebenfalls mitversichert (Artikel 3.5 automatische Verlängerung).
Das außerhalb des Hafens Stilllegen infolge Fehlen von Wind wird als Fahren betrachtet.
Im Falle, dass nicht ausgetaucht werden konnte, hat der Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten war.
Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtmietler diese Erklärung abzugeben.

ARTIKEL 19 ERGANGSSCHUTZ

Unter Ergangsschutz wird eine solche Menge Eis verstanden, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten ist.

Ergangsschutz:

1. besteht nur für den Geltungsbereich nach Artikel 3.3;
2. gibt Anspruch auf eine Entschädigung der (ungemieteten) Tagesmeilesumme von 50 %, gegebenenfalls erhöht um die in Rechnung gestellten Kosten für die Nichtnutzung des im Arrangement enthaltenen Catering, falls:
 - das Fahrzeug zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr wegen Eisbildung nicht länger als 2 Stunden fahren konnte oder wenn Eisbildung erwartet wird und das Fahrzeug dadurch nicht ausläuft;
 - die Fahrt vorzeitig unterbrocht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren werden konnte.
- Im Falle, dass nicht ausgetaucht werden konnte, hat der Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten war.
- Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtmietler diese Erklärung abzugeben.

LEISTUNGSÜBERSICHT

Reisegebiet	Je versicherte Person maximal	Vericherungssumme
- Bitten und Kontaktkissen	300,- €	3.000,- €
- Fahrrad und Fahrradanhänger	300,- €	
- Fingerringe, Foto- und Videogeräte mit Zubehör	1.500,- €	
- Audio- und Videoaufnahmegeräte mit Zubehör	300,- €	
- Hobby- und Sportausrüstung je Teil	300,- €	
- für die Reise angeordnete, als Geschenk bestimmte Artikel	300,- €	
- während der Reise angeordnete Artikel, darunter Geschenke, Andenken etc.	300,- €	
- Prothesen, Hörgeräte und Zahnspangen	300,- €	
- Schmuck, Armbänder und sonstige Wertsachen	300,- €	
- Schäden an Sachen in Unterkünften	300,- €	
- Kanus, Surfbretter und Schlauchboote	300,- €	
- Je Reisegesellschaft maximal:		
- Autoradio-/Kassettenspieler-/CD-Apparatur (einem außerhalb des Autos)	300,- €	
- Werkzeug und Ersatzteile	300,- €	
- Eigenbehalt je Schadenereignis	75,- €	
Unvorhergesehene Ausgaben:		
- zusätzliche Beförderungskosten mit Zustimmung des ANWB	Kospreis	
- medizinische Aufwendungen im Ausland für in den Niederlanden wohnende versicherte Personen	Kospreis	
- medizinische Aufwendungen im Wohnland der Niederlande wohnende versicherte Personen	1.000,- €	
- zahnmedizinische Aufwendungen je versicherte Person	1.350,- €	
- extra Aufwandskosten je Person täglich	15,- €	
- Telefongebühren für Anrufe bei der ANWB-Notrufzentrale oder ihren Stützpunkten	45,- €	
- sonstige Fernsprechkosten	Kospreis	
Unfälle:		
Tot	für Personen von 0 bis 15 Jahren	5.000,- €
	für Personen von 16 bis 70 Jahren	25.000,- €
	für Personen von 71 Jahren und älter	5.000,- €
Dauerinvalidität	für Personen von 0 bis 15 Jahren	75.000,- €
	für Personen von 16 bis 70 Jahren	50.000,- €
	für Personen von 71 Jahren und älter	5.000,- €
Haftung für ein Mietschiff:		
- Schäden an einem Mietschiff mit Schiffsführer (Franchise € 20,-)		470,- €
- Schäden an einem Mietschiff ohne Schiffsführer (Franchise € 20,-)		1.250,- €

Folgeschäden-Kautionssummenversicherung

Entschädigung Kautionssumme nach einer Kollision bis maximal € 2.500,- /Eigenbehalt Kautionssummenversicherung: 15 % von der Kautionssumme.

EMPFEHLUNG BEI DIEBSTAHL, VERLUST, UNFALL ODER KRANKHEIT

Erstatten Sie bei Diebstahl oder Verlust von Gepäck, Reisepapieren und/oder Geld immer direkt eine Anzeige bei der Polizei und bitten Sie um eine Abschrift oder Kopie des Anzeigeprotokolls. Dies ist nicht nur für die Entschädigung Ihres Schadens notwendig, sondern auch für das ausfindig machen Ihrer Sachen und das Reklamieren, wenn die Sachen gefunden werden.

- Bei **Krankheit/Körperverletzung**, auf der Stelle einen **Arzt konsultieren und Rechnungen u.ä. aufbewahren**.
- Bei **Verkehrsunfällen**: ein **Unfallprotokoll erstellen lassen und um Zeugnisaussagen bitten**.
- Bei **Gepäckschäden**: die **beschädigten Sachen aufbewahren**.

SCHADENSANZEIGE
Nach Antritt zu Hause den Schaden innerhalb von 14 Tagen anzeigen mittels „Schadensmeldungsm formular Reiseversicherung“, das bei allen ANWB-Niederlassungen erhältlich ist.

ERREICHBARKEIT ANWB-NOTRUFZENTRALE

FRANKREICH	NIEDERLANDE	GRIECHENLAND
Lyon Parc des Tuleries 69760 Limonest Tel. +33-04 72 17 12 12	Den Haag nur telefonisch Tel. +31-70 314 14 14	Athen Voulagmenis 38 16777 Eiliko Athen Tel. +31-70 314 14 14 aus Zypern: Tel. +31-70 314 14 14
DEUTSCHLAND Lernort-Mit-Bogen 1-3 61373 Munchen Tel. +49-089 76 76 41 70	OSTERREICH Innsbruck nur telefonisch Tel. +43-512 33 405	SPANIEN Barcelona Edificio Minudas, Escalera B Planta I, Parc de Negocis Mas Bau Carrer Solerens 2 08820 El Prat de Llobregat, Barcelona Tel. +34-93 508 03 03
ITALIEN nur telefonisch Tel. +31-70 314 14 14		Benedolme Edificio Colbarca 26 Avda Ali Puchades 5h 03500 Benedolme Tel. +34-96 565 89 26



REGELUNG VON STREITFÄLLEN
Bestandteile dieses Vertrages müssen erst dem internen Reklamationsbüro bei der Ungarant vorgelegt werden. Ist die Bearbeitung der Ungarant unbefriedigend, kann sich die versichernde Person an die „Stichting Reclamecentrum Verzekeringen“ (Stiftung Reklamationsbüro Versicherungen) wenden, 2509 AN Den Haag, Postbus 93560, Afd. Wilschamkam der Streitfall einem zuständigen Gericht in den Niederlanden vorgelegt werden.

ungarant

V E R S I C H E R U N G E N



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SCHIFFSREISEVERSICHERUNG VVK UGA

Lassen Sie sich Ihre Urlaubstunde nicht nehmen

- Sie fahren in den Urlaub, um die Freiheit zu genießen, um zu lachen und zu lachen, was Sie wollen.
- Diese Urlaubstunde lassen Sie sich durch nichts und von niemandem nehmen. Die nächstbeste aufgeführten Tipps können Ihnen dabei helfen. Sollten diese Tipps auf Ihre Situation nicht zutreffen, suchen Sie dann immer nach der bestmöglichen Lösung.
- Nehmen Sie möglichst wenig Wertsachen mit in den Urlaub wie Foto-, Video- und Audiogeräte, Schmuck, Armbänder und Bargeld.
- Teilen Sie Geld, Scherker und Reiseplan immer auf verlässliche Weise bei sich, in einem Brustbeutel oder in einer Geldtasche und halten Sie ihn fern von Taschen und Taschen in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Beteiligen Sie Ihr Auto bei Ruhepausen, vorzugsweise an einer Stelle, wo sie es im Auge haben.
- Lassen Sie niemals Wertsachen oder wertvolle Papiere in Fahrzeug zurück wie Geld, Schecks, Scheckkarten und Reisepläne.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr übriges Gepäck nicht von außen sichtbar im Kofferraum liegt.
- Schließen Sie Ihr Fahrzeug immer sorgfältig ab, auch bei Ruhepausen oder beim Tanken.
- Nehmen Sie bei einer Übernachtung unterwegs Ihr Gepäck mit in die Unterkunft.
- Entladen Sie Ihr Auto am Tag der Abreise.

Haben Sie Ihr Urlaubziel erreicht?
Lassen Sie Ihre Wertsachen und wertvollen Papiere nicht unbeaufsichtigt zurück. Benutzen Sie Schließfächer, falls vorhanden.

Notieren Sie die Nummern Ihrer Reisepläne wie die Telefonnummer der Notrufzentrale, die Nummern von Reisepass oder Personalausweis, Führerschein und Kreditkartenzugangswissen, Auto-, Reise- und Krankversicherung, Scheckkarte(n) und Kreditkarte(n). Bewahren Sie diese Notiz immer getrennt von den Papieren auf oder bei jemandem zu Hause, den Sie jederzeit anrufen können.

Sollte trotz dieser Vorsorge doch etwas schief gehen, erstellen Sie dann bei einem Diebstahl oder bei Verlust von Gepäck, von Reisepapieren und/oder Geld oder wenn Sie diese Sachen vermissen mind. gleich Anzeige bei der Polizei und bitten Sie um eine Abschrift des Anzeigeprotokolls.



NOTIEREN SIE HIER DIE VERSICHERUNGSNUMMER

